



Übersetzung

An die Damen und Herren
Bürgermeister und Schöffen

BETR.: CHARTA DER JUGENDBEWEGUNGEN

I. Präambel

Während des ganzen Jahres, aber ganz besonders während des Sommers entdecken zahlreiche Jugendliche unsere Region dank der Jugendbewegungen.

Diese Jugendlichen werden eine bis zwei Wochen lang innerhalb einer Gruppe leben und tausend unterschiedliche Abenteuer erleben, die aber alle in einem erzieherischen Projekt integriert sind.

Ich habe es für wichtig erachtet, die Merkmale der durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Jugendbewegungen, die aus ihnen echte Partner im erzieherischen Bereich machen, die man hinsichtlich einer besseren Verständigung besser kennen sollte, hervorzuheben. Ich fordere Sie auf, diesen Schritt ebenfalls zu unternehmen.

Respekt muss selbstverständlich auf Gegenseitigkeit beruhen. Die Jugendbewegungen müssen wie ein jeder die geltenden Regelungen und sicherlich die Erfordernisse des sozialen Lebens beachten.

Man darf jedoch nicht naiv sein. Die Präsenz von zahlreichen Jugendlichen in unseren Dörfern kann manchmal die Ruhe der Einwohner erheblich stören. Die Verantwortlichen müssen davon bewusst sein und ständig wachsam bleiben.

Die Städte und Gemeinden müssen ebenfalls Verantwortungen übernehmen.

Sie müssen Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen zu gewährleisten.

Das Wichtigste ist, die richtige Mitte, das angemessene Maß zu finden, das es jedem ermöglichen wird, sich zu entfalten, sich gegenseitig zu bereichern und den Anderen zu respektieren.

Dies ist meine Sorge, und ich glaube, dass ich sie mit den verschiedenen Jugendbewegungen und der Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie, die mich bei dieser Überlegung begleitet haben, teile.

Wir möchten Verhaltensweisen, Maßnahmen, die wir für geeignet und angemessen halten, vorschlagen, ohne die Autonomie der Gemeindebehörden zu beeinträchtigen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes weiterhin damit beauftragt sind, die Maßnahmen, die sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für notwendig halten würden, zu ergreifen. Diese Charta ist das Ergebnis einer mit den Jugendbewegungen und der Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie geführten Überlegung und einer in einer zweiten Phase auf die Gesamtheit der Akteure, wie z. B. die Bürgervereinigungen, die lokalen Behörden, die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region erweiterten Konzertierung.

II. Anerkannte Jugendbewegungen, ein reeller juristischer Rahmen

a. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juni 1980 über die Jugendbewegungen

In diesem Dekret werden die Bedingungen zur Anerkennung und zur Bezuschussung der Jugendbewegungen festgesetzt.

Um als Jugendbewegungen anerkannt zu werden, müssen die Organisationen folgenden Bedingungen genügen:

- Der Entwicklung der Jugendlichen beitragen, um ihnen zu helfen, aktive, verantwortungsvolle und kritische Bürger innerhalb der Gesellschaft zu werden;
- Keinen Erwerbszweck erzielen;
- Mit einer Begleitstruktur versehen sein;
- Eine umfangreiche Größe und Verbreitung (min. 1500 Mitglieder, min. 35 in mindestens 3 Provinzen anwesende lokale Sektionen) besitzen;
- Die Deckung der zivilrechtlichen Haftung der Organisation und ihrer Mitglieder den Dritten oder anderen Mitgliedern der Organisation gegenüber durch eine Versicherung garantieren;

b. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Mai 1999 über die Ferienzentren.

In diesem Dekret (sowie in verschiedenen Durchführungserlassen) sind die Bedingungen zur Anerkennung (Zulassung) und Bezuschussung für die durch die verschiedenen Jugendorganisationen organisierten Lager und Aufenthalte vorgesehen.

Es handelt sich hauptsächlich um Normen in Bezug auf:

- die pädagogische Qualität
- den Respekt der ideologischen, philosophischen oder politischen Überzeugungen eines jeden
- die Begleitung (qualitative und quantitative Gesichtspunkte)
- die Hygiene
- die Sicherheit und die Versicherungen (u.a. die zivilrechtliche Haftung)

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Normen wird dem "Office de la Naissance et de l'Enfance" (Dienst für Kind und Familie) anvertraut.

Die Begleitnormen bestimmen eine Mindestanzahl von ein Befähigungszeugnis besitzenden Jugendbetreuern pro Anzahl betreuter Kinder. Das Befähigungszeugnis wird am Ende einer Schulung gewährt, die aus 150 Stunden theoretischer Ausbildung und 150 Stunden nützlicher Erfahrung, die bestimmten Kriterien sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Form genügen müssen, besteht.

Es ist ebenfalls zu bemerken, dass jede Person, die ihren Beitrag bei der Betreuung eines Lagers leistet, den Beweis eines guten Leumunds erbringen können muss.

Der Kodex „Qualität des Empfangs“ des "ONE" (Office de la Naissance et de l'Enfance).

Dieser Qualitätskodex ist durch das "ONE" ausgefertigt worden, um die Normen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft über die Koordinierung der Betreuung der Kinder während ihrer Freizeit und über die Unterstützung der außerschulischen Betreuung zugänglicher zu machen.

Dieser Kodex ist für alle Personen bestimmt, die Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren in der Französischen Gemeinschaft betreuen, und setzt die Normen in Sachen Begleitung, Hygiene und Sicherheit fest.

Die anerkannten Jugendbewegungen unterliegen ihnen automatisch.

Diesen spezifischen Regeln muss man selbstverständlich andere allgemeine Regeln wie z.B. das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch und die Straßenverkehrsordnung beifügen.

Durch all diese Regeln werden von Rechts wegen die Aktivitäten geregelt, die uns beschäftigen. Die Gemeindebehörden können sie ergänzen, wenn sie es für angebracht halten. Es gibt zahlreiche durch die Gemeinderäte angenommene Polizeiverordnungen, durch die das Einrichten von Jugendlagern auf dem Gemeindegebiet auf allgemeine bzw. exklusive Weise geregelt werden soll.

Bestimmte dieser Bestimmungen sind mehr oder weniger in den folgenden Überlegungen übernommen worden.

III. Organisation und Ablauf der Lager

1. Einrichtung eines Lagers

1.1. Ein „Win-Win“-Ansatz

Der Aufenthalt von jungen Mitgliedern von Jugendbewegungen sollte als ein positives Element betrachtet werden, das einer Erkennung unserer Region, unseres Lebensumfelds, unserer Werte, unserer Kultur durch die Erwachsenen von morgen vorausgeht.

Dieser positive Ansatz der Jugendbewegungen müsste durch diese benutzt werden, um Überzeugungsarbeit zu leisten, z.B. indem sie sich während ihres Aufenthalts an einer Tätigkeit allgemeinen Interesses, einem kommunalen Erneuerungs- bzw. Belebungsjekt beteiligen.

Der Dialog zwischen den Parteien muss vorrangig sein.

1.2. Informiert sein und sich informieren.

Bei einem solchen Ansatz müssen die Gemeindebehörden so gut wie möglich über das Vorhaben der Jugendbewegungen informiert sein.

Diese ehrliche und freundliche Kontaktaufnahme muss eine nachhaltige und positive Beziehung sichern.

Sie muss es möglich machen, dass man sich versteht, dass man den Anderen über seine Zielsetzungen und seine Einschränkungen informiert.

Es ist die Gelegenheit, die zu beachtenden Regeln und die etwaigen Bedingungen des Aufenthalts in Sachen Umweltschutz, Abfallentsorgung, usw. festzusetzen.

Zu diesem Zweck wäre die Benennung eines Ansprechpartners in der Gemeinde eine wirkliche Chance und eine Garantie für eine bessere Beziehung während der Dauer der Lager.

Diese Person würde über eine gute Kenntnis der Jugendbewegungen und der lokalen Verhältnisse verfügen. Sie würde selbstverständlich über die zum guten Ablauf der Ferienlager notwendigen praktischen Informationen verfügen.

Das vorherige Informieren innerhalb einer vernünftigen Frist wird einer Genehmigung vorgezogen, dies vor allem weil das Einrichten des Lagers meistens auf einem Privateigentum stattfindet.

Man wird selbstverständlich nicht nur die Gemeindeverwaltung informieren.

Die Verantwortlichen des Lagers müssen mit allen anderen betroffenen Verwaltungen wie z.B. der Abteilung Natur und Forstwesen des Ministeriums der Wallonischen Region Kontakt aufnehmen.

Diese Kontakte werden es u.a. möglich machen, den am Besten geeigneten Ort für die Einrichtung des Lagers unter Berücksichtigung der Nähe zu einem Wasserlauf, einem Wald, der Zugänglichkeit zu bestimmen.

Die Organisation wird ebenfalls diese Gelegenheit benutzen, um sich nähere Angaben zu den Rettungsdiensten, zu einem Arzt (Bereitschaftsdienst), ... zu besorgen.

Folgende Informationen muss der Veranstalter des Lagers unbedingt den Gemeindebehörden übermitteln:

- der Ort,
- die Dauer des Aufenthalts,
- die Anzahl der Teilnehmer und deren Alterstufe,
- nähere Angaben zu dem bzw. den Verantwortlichen des Lagers und eine Rufnummer,
- nähere Angaben zu dem Veranstalter des Lagers.

Folgende Anforderungen gelten als überflüssig bzw. unrechtmäßig:

- Die Identität der Teilnehmer deklarieren.
Über die Identität aller am Lager beteiligten Kinder im Voraus verfügen steht im Gegensatz zum Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Veranstalter muss sich andererseits davon vergewissern, dass jeder Teilnehmer in der Lage ist, seine Identität und die Bewegung, der er angehört, anzugeben und den Ort des Lagers zu finden.
Der Veranstalter wird besonders unter besonderen Umständen wie Nachtspielen bzw. „Dropping“ dafür sorgen.
- Eine Haftpflichtversicherung abschließen.
Durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juni 1980 sind die anerkannten Jugendbewegungen bereits verpflichtet, eine die Haftpflicht der Organisation und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern der Organisation deckende Versicherung abzuschließen.
- Alle Betreuer des Lagers bitten, ein Leumundszeugnis vorzulegen.
Durch Artikel 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Mai 1999 über die Ferienlager wird auferlegt, dass jede Person, die der Betreuung eines Ferienlagers beitragen soll, einen guten Leumund haben

muss und dies beweisen können muss, wenn sie mindestens achtzehn Jahre alt ist.

Die Jugendbewegungen sind also bereits verpflichtet, diese Information von deren Verantwortlichen anzufordern.

- die Merkmale der benutzten Fahrzeuge und deren Kennzeichnungsnummer angeben.

Es wird vorgeschlagen, dass die Veranstalter der Lager der Gemeindeverwaltung während des Aufenthalts eine zentrale Rufnummer (Art „Call Center“) mitteilen, an die sie sich wenden kann, um weitere Auskünfte zu erhalten.

2. Der Ablauf des Aufenthalts.

Während der Aufenthalte müssen die Lagerteilnehmer die verschiedenen Verpflichtungen einhalten, die aus verschiedenen gemeinschaftlichen, regionalen und kommunalen Gesetzgebungen resultieren.

Es ist von Bedeutung, dass die kommunalen Regelungen, hauptsächlich die mit der Verwaltungspolizei verbundenen Regelungen, nicht von anderen vorrangigen Regelungen abweichen und angemessen bleiben.

Es ist ebenso nicht nötig, bereits vorgesehene gesetzliche Bestimmungen in eine kommunale Regelung erneut zu integrieren.

2.1. Aktivitäten während des Lagers

- Die Betreuungsnormen für die Lager sind durch die Dekrete der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juni 1980 und vom 17. Mai 1999 festgesetzt. Es ist also nicht nötig, dass die Gemeinden Mindestregeln in diesem Bereich verabschieden.
- Die tagsüber und nachts stattfindenden Spiele und Spaziergänge sind ein Teil des erzieherischen Programms der Jugendbewegungen.

Die Aktivitäten außerhalb des Lagers, die „Droppings“ oder die anderen Aktivitäten stellen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

Es gibt also keinen Anlass, sie systematisch zu verbieten.

Sie werden jedoch unannehmbar, wenn die Veranstalter und Teilnehmer kein würdiges und kein die Anwohner und die Umwelt berücksichtigendes Verhalten zeigen.

Die Verantwortlichen des Lagers müssen dafür sorgen, dass deren Aktivitäten und diejenigen, die daran teilnehmen, unter allen Umständen die öffentliche Ordnung und ganz besonders die Ruhe der Einwohner nicht stören.

Bei nächtlichen Veranstaltungen und in der Nähe von Wohngebieten wird man besonders dafür sorgen.

Das Spielen von lauter Musik wird innerhalb der im Allgemeinen angenommenen Normen für draußen stattfindende Veranstaltungen toleriert werden, wobei deutlich ist, dass ein Verbot nach 22 Uhr die Regel sein kann.

- Der Verkehr durch den Wald ist durch das Forstgesetzbuch geregelt. Die anerkannten Jugendbewegungen haben andererseits Vereinbarungen diesbezüglich mit der Wallonischen Region abgeschlossen. Es wird empfohlen, die kommunalen Behörden darüber zu informieren.
- Jede Tätigkeit, die zum Zweck hat, Nahrungsmittel oder Getränke zu sammeln, muss untersagt werden.

Die Veranstalter werden dafür sorgen müssen, dass:

- jedes Kind über eine Mindestmenge von Nahrung und Getränken verfügt, um seine Bedürfnisse während der Dauer der Aktivität oder während seines Aufenthalts außerhalb des Lagers zu decken,
 - die Unterkünfte, in denen die Jugendlichen während autonomen Aktivitäten verbleiben, im Voraus identifiziert werden.
- Die Verwendung von Latrinengräben in den Lagern unter freiem Himmel ist unter Einhaltung von vernünftigen Bedingungen erlaubt (Tiefe von 50 bis 60 cm und mindestens 20 m von einem Wasserlauf entfernt).
 - Lagerfeuer.

Die Lagerfeuer sind ein fast natürlicher Bestandteil der Aktivitäten von Jugendbewegungen. Diese Feuer müssen an auf der Grundlage ihres Sicherheitsgrads gewählten Stellen angezündet werden.

Die Veranstalter werden die Genehmigung der Gemeinde und/oder des Verantwortlichen der Abteilung Natur und Forstwesen des Ministeriums der

Wallonischen Region über die gewählte oder am Besten passende Stelle beantragen müssen. Dabei wird man ihnen ebenfalls mitteilen, wo sie totes Holz finden können.

Es muss daran erinnert werden, dass « wer auf Feldern Feuer anzündet in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von Häusern, Wäldern, Heidefeld, Obstgärten, Hecken, Getreide, Stroh, Schobern und Orten, an denen Flachs zum Trocknen gelegt wird» durch das Feldgesetzbuch bestraft wird.

- Konditionierung und Abführen der Abfälle.

Die Lager unterliegen grundsätzlich den für alle geltenden kommunalen Regeln.

Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Modalitäten in Bezug auf das Sammeln der Haushaltsabfälle und auf deren Sortierung mitteilen (erlaubter bzw. unerlaubter Zugang zu den Containerparks, Stellen, wo die Müllsäcke außerhalb der Sammeltage gestellt werden können, usw. ...)

IV. Abschließende Erwägungen

Die in der vorliegenden Charta angegebenen Leitlinien haben zur Zielsetzung, ein Vertrauensklima zwischen den kommunalen Behörden und den Jugendbewegungen, ganz besonders den durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Jugendbewegungen, zu schaffen.

Um dieses Klima zu schaffen, ist ein die Rechte und Verpflichtungen eines jeden respektierender Dialog notwendig.

Dieser Dialog kann sicherlich nicht ohne eine besondere Regelung hauptsächlich in Sachen Verwaltungspolizei funktionieren.

Es ist von Bedeutung, dass die lokalen Behörden auf angemessene Weise auf jede Gefährdung der öffentlichen Ordnung reagieren können.

Die vorliegende Charta soll nicht zwingend sein, sondern eher als Hinweis für eine Methodologie dienen, die ich für angemessen halte.

Im Übrigen habe ich volles Vertrauen in die kommunale Autonomie einerseits und in den gesunden Menschenverstand und den Verantwortungssinn eines jeden andererseits.

Ich wünsche Ihnen jetzt schon eine vorzügliche Sommerzeit und angenehme Ferien.

Philippe COURARD